

Gegentwärtige Obligation wird mit dem Anfügen beglaubigt, daß der Staat durch die erteilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Heidelberg, den

Der Rechnungsbearbeiter des Großherzoglichen Bezirksamtes Heidelberg.

L. S.

Muster B.

Zwölf Gulden dreißig Kreuzer (Beyrechnungswaise Zwölf Gulden 30 Kreuzer)	zur Caspous
halbjährlicher Zins aus R. Capital	LL.
nom	Nr.
Anlehen der Heidelberger Museums- gesellschaft	Zins
im Betrage von 60,000 fl.	von dem
Auf Verlangen zahlbar bei dem Rechnungsbearbeiter des Museums.	Januar
Heidelberg, den	18.
Die Museums-gesellschaft	

Muster C.

Zins-Zalon,
gegen weichen nach der Caspous-Obligation L. S. Nr.
über . . . Gulden Capital zu 5 Prozent
von
Anlehen der Heidelberger Museums-gesellschaft
zu 60,000 fl.
nach Ablauf von 10 Jahren, also auf den 2. Januar 18., wozu der Caspous auf 10 Jahre nebst einem zweiten Zalon auszugeben werden.
Heidelberg, den
Die Museums-gesellschaft.
Zur Hälfte der Verlosung sind außer der Obligation und diesem Zalon auch die noch übrigen unvollständigen Caspous mit einzuliefern.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 19. Februar 1868.

Inhalt.

Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Freiburg nach Breisach betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs. Oberverteilung, Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Abschluß eines Uebereinkommens mit Italien über den Handel von Genua betreffend und Aufstellung gerichtlicher Fertigungen in bürgerlichen Rechtsfällen betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Abhaltung einer württembergischen Bar- und Caspousprüfung betreffend.

Dienstverordnungen.

Todesfall.

Gesetz,

den Bau einer Eisenbahn von Freiburg nach Breisach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer an die Staatsbahn bei Freiburg sich anschließenden Eisenbahn von Freiburg nach Altbreisach kann den Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach, einer Actiengesellschaft oder andern Unternehmern überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers dieser Eisenbahnanlage werden in einer besonderen vom Handelsministerium zu ertheilenden, vom Staatsministerium zu genehmigenden, sodann zu veröffentlichen Concession festgesetzt.

In der Concession ist dem Staate das Ankaufsrecht der Bahn zu wehren, auch ist für die von dem Unternehmer noch näher zu bezeichnende Bahnlinie mit Bahnhöfen und Haltestellen, sowie für die jeweiligen Fahrtenpläne und Tarife die Staatsgenehmigung vorzubehalten.

Bei Ertheilung der Concession können von der Großherzoglichen Regierung zur Förderung des Unternehmens noch folgende Zugeständnisse gemacht werden:

1. Die Ertheilung der Concession erfolgt tarifrei; auch hat der Unternehmer in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten weder Stempelpaper anzuwenden, noch Sporeten zu entrichten.

2. In Bezug auf die Zwangsabtretung kommen die Vorschriften der Artikel 2 bis einschließlich 11 des Gesetzes vom 29. März 1838 zur Anwendung, mit dem Zusatz zu Artikel 3, daß der Unternehmer einen Bevollmächtigten zu der dort bezeichneten Kommission zu ernennen hat.

3. Der Unternehmer wird bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, welche für die Eisenbahn und deren Beiwerte erworben werden, von der Entrichtung der Immobilien- und Schenkungssteuer, sowie der Kaufbriefgebühren befreit.

4. Der Unternehmer ist in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerte von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie von den Gemeindefumlagen befreit.

Das von demselben für den Bau und Betrieb der Bahn und des Bahntelegraphen angestellte Personal hat dagegen dieselben Steuern zu entrichten, welchen die bei der Staatsbahn Angestellten unterliegen.

5. Auf die Kautionen, welche der Unternehmer in Folge der Concessionsbedingungen bei der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse zu hinterlegen haben wird, findet das Gesetz vom 28. März 1844 Anwendung.

Artikel 3.

Die Verwaltung und der Betrieb der Freiburg-Breisacher Bahn kann gegen Vergütung der damit verbundenen Kosten von der Verwaltung der Staatsbahnen übernommen werden.

Die Staatsbahnverwaltung wird ermächtigt, auf die Dauer von 25 Jahren, von der Betriebsübergabe an gerechnet, die Verwaltung, den Betrieb und die gewöhnliche Unterhaltung der Freiburg-Breisacher Bahn statt des Ersatzes der hiermit verbundenen Kosten gegen eine Vergütung von mindestens fünfzig Prozent der Kosteinnahme dieser Bahn zu übernehmen.

Wenn in Folge der Einmündung der Freiburg-Breisacher Bahn in den Freiburger Bahnhof Veränderungen und Erweiterungen notwendig werden, führt solche die Staatsbahnverwaltung auf ihre Kosten aus.

Die Staatsbahnverwaltung erhält hierfür erst von dem Zeitpunkt an eine Vergütung, wann die Bahn bis zu der linksrheinischen Bahn bei Kelmis oder an einen an dieser Bahn gelegenen Ort fortgesetzt sein wird.

Diese Vergütung wird alsdann in der Weise bestimmt, daß die von der Staatsbahnverwaltung bestrittenen Baukosten dem Anlagekapital für die Freiburg-Breisacher Bahn beigeschlagen und der Reinertrag nach dem Verhältnis des Bauaufwandes zwischen Unternehmer und Staatsbahnverwaltung getheilt wird.

Sollte innerhalb der ersten fünf Jahre nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnstrecke von Freiburg bis Breisach der dem Unternehmer zufallende Antheil an dem Erträgnisse der Bahn den Betrag von fünf- und vierzigtausend Gulden jährlich nicht erreichen, so wird solcher bis zu diesem Betrage von der Staatsbahnverwaltung aus dem ihr zufallenden Antheil am Ertrage dieser Bahn erhöht.

Sobald jedoch der dem Unternehmer zufallende Antheil am Reinertrag der Bahn eine Rente von vier und ein halb Prozent des Anlagekapitals gewährt, wird ein sich ergebender Mehrbetrag zur Rückstattung des Zuschusses verwendet, welchen die Staatsverwaltung in den ersten fünf Betriebsjahren zur Erhöhung des Ertragsantheils des Unternehmers auf jährliche 45,000 Gulden etwa zu leisten hatte.

Beträgt der Reinertrag der Freiburg-Breisacher Bahn während der Dauer der Concession mehr als sechs Prozent des für dieselbe aufgewendeten Anlagekapitals, so erhält die Staatsbahnverwaltung von dem Ueberschuß den dritten Theil.

Die näheren Bestimmungen werden in einem, von der Staatsbahnverwaltung mit dem Bahneigenihümer abzuschließenden, vom Handelsministerium zu genehmigenden Betriebsvertrag festgesetzt.

Artikel 4.

Die Regierung ist ermächtigt, die Bestimmungen dieses Gesetzes (Artikel 1 bis 3) auch auf eine Fortsetzung der Bahn von der Station Alt-Breisach bis zur Landesgrenze im Rhein in Anwendung zu bringen.

Artikel 5.

Die Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen sind, jedes soweit es seinen Wirkungskreis betrifft, mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. Februar 1868.

Friedrich.

Follg. von Freydhof.

Auf Seiner Königlich hohen höchsten Befehl:
S ch r e i b e r.